

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 87 über erworbene Realitäten, von 152 über eingelöste Straßengründe und von 302 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 3019, über Straßengrundeinlösungen 5179 und über dingliche Rechte 5104.

Die besonderen Operate über den Realbesitz bei der I. und II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung, über die Realitäten der städtischen Straßenbahnen und die gegenseitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen wurden vervollständigt.

B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I für Rechtsangelegenheiten ausgefertigt und durchgeführt: 158 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 55 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 30 Bestand- und Dienstverträge, 180 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reversé, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen usw. wurden 229 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 406.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen, und zwar mit Ausschluß der Grundabtretungen und Einbeziehungen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung erfolgten, sind hervorzuheben:

a) Erwerbungen:

Für Straßenzwecke:

Im I. Bezirke von G. = Z. 635 Herrngasse 1123·82 m² um 440.000 K, von G. = Z. 285 Fleischmarkt 300·77 m² um 88.082 K, von G. = Z. 621 Kohlmarkt 20·40 m² um 11.730 K; im II. Bezirke von der Realität Floßgasse Nr. 14 80·02 m² um 3600 K 90 h, Tandelmarktgasse Nr. 9 31·05 m² um 1000 K, von G. = Z. 267 Ferdinandstraße 86·47 m² gegen 2·67 m² von der Czerningasse und eine Aufzahlung von 2100 K, von G. = Z. 592 Zugbachgasse 167·94 m² um 5000 K; im III. Bezirke die Realität Dietrichgasse Nr. 28

E. = Z. 261 und 1402 um 140.000 K, Erdbergstraße Nr. 114 E. = Z. 431 um 12.000 K, E. = Z. 1087, 513, 515 im Ausmaße von 828·51 m² gegen Teile von E. = Z. 1085 im Ausmaße von 131·74 m² und eine Aufzahlung von 73.000 K, Sechskrügelgasse Nr. 4 E. = Z. 1467 im Ausmaße von 330·5 m² um 120.000 K; im V. Bezirke $\frac{1}{5}$ Anteil der E. = Z. 380 Hartmannngasse Nr. 1a im Gesamtausmaße von 1609·40 m² um 28.500 K, die E. = Z. 1242 Wienstraße Nr. 32 im Ausmaße von 549·60 m² um 65.000 K, die E. = Z. 704 in der Laurenzgasse Nr. 8 im Ausmaße von 279·03 m² um 17.000 K; im VI. Bezirke die E. = Z. 1120 Windmühlgasse Nr. 13a um 61.500 K, die E. = Z. 1115 ebenda Nr. 11 im Ausmaße von 434·69 m² um 62.000 K, von E. = Z. 830 Ufergasse 91·25 m² um 2737 K 50 h, von E. = Z. 502 Laimgrubengasse 55·40 m² um 2770 K, von E. = Z. 677 Mariahilfer Straße 77·68 m² um 6214 K 40 h, von E. = Z. 51 Mollardgasse 76·92 m² gegen eine Arrondierungsfläche von 86·42 m² und eine Aufzahlung von 1250 K, von E. = Z. 46 Bienengasse 30·22 m² um 1057 K 76 h, von E. = Z. 858 Münzwardeingasse 48·66 m² um 1703 K 10 h; im VII. Bezirke von E. = Z. 1219 Zieglergasse 73·57 m² um 2574 K 95 h, von E. = Z. 945 Schottenfeldgasse 60·62 m² um 1474 K, von E. = Z. 1002 Seidengasse 33·88 m² um 847 K, von E. = Z. 53 Wandgasse 28·75 m² um 920 K, von E. = Z. 1473 Döblergasse 262·03 m² um 14.000 K; im VIII. Bezirke die E. = Z. 599 Neudeggergasse Nr. 13 im Ausmaße von 125·42 m² um 22.000 K, die E. = Z. 93 Blindengasse Nr. 7 im Ausmaße von 786·50 m² um 82.000 K, von E. = Z. 295 Josefstädter Straße 634·86 m² um 40.000 K; im IX. Bezirke von der Area der ehemaligen Tabakregie 475 m² zur Versorgungshausgasse um 25.000 K, die E. = Z. 433 Liechtensteinstraße im Ausmaße von 537 m² um 69.000 K, die E. = Z. 751 Pramergasse im Ausmaße von 1097·03 m² um 104.000 K; im X. Bezirke die E. = Z. 2663 Patrubangasse im Ausmaße von 671 m² um 20.130 K, von E. = Z. 253 Favoriten 400·63 m² gegen Abschreibung von 349·20 und 326·78 m² in das Verzeichnis für öffentliches Gut und eine Aufzahlung von 4000 K; im XI. Bezirke die E. = Z. 1632 Simmering, Eisteichgasse im Ausmaße von 1438 m² um 23.000 K, die E. = Z. 127 Dorfgasse Nr. 24 im Ausmaße von 6335 m² um 80.000 K, die E. = Z. 1239 Dorfgasse im Ausmaße von 602 m² um 2000 K, die E. = Z. 2053, 55 und 1318 im Ausmaße von 16.414 m² um 164.140 K für einen öffentlichen Platz, die E. = Z. 940 im Ausmaße von 5809 m² um 46.472 K zur Durchführung der Erdbergstraße, die E. = Z. 79 Kaiser-Ebersdorf im Ausmaße von 762 m² um 7620 K und die E. = Z. 78 ebenda im Ausmaße von 84·59 m² um 845 K 90 h zur Durchführung der Kaiser-Ebersdorfer Straße, ebenso E. = Z. 78 im Ausmaße von 1933 m² um 7450 K und E. = Z. 75 im Ausmaße von 1142 m² um 11.420 K, E. = Z. 70 Kaiser-Ebersdorf im Ausmaße von 916·01 m² um 9160 K 10 h zur Sellingergasse, von der E. = Z. 1239 Simmering 614 m² zur Leberstraße; im XII. Bezirke die E. = Z. 138 Gaudenzdorf im Ausmaße von 330 m² um 28.500; im XIII. Bezirke die E. = Z. 229 Lainz im Ausmaße von 1899·68 m² um 30.000 K, die E. = Z. 246 Lainz im Ausmaße von 6155·76 m² um 24.623 K 04 h, die E. = Z. 153 Speising im Ausmaße von 179·68 m² um 1100 K; im XIV. Bezirke die E. = Z. 1383 Rudolfsheim im Ausmaße von 65·55 m² um 1311 K, von E. = Z. 258 Rudolfsheim 1423 m² um 1284 K 60 h; im XVI. Bezirke die E. = Z. 141 Ottakring im Ausmaße von 1135 m² um 44.000 K, die E. = Z. 1372 im Ausmaße von 1863 m² um 116.500 K, die E. = Z. 1705 im Ausmaße von 31.190 m² um 246.131 K, die E. = Z. 129 im Ausmaße von 5985 m² um 29.750 K, die E. = Z. 1845 im Ausmaße von 3942 m² um 19.400 K, von E. = Z. 39 Neulerchenfeld 57·36 m² um 1720 K 80 h,

von C.=Z. 271 Neulerchenfeld 55·23 m² um 1933 K 05 h; im XVII. Bezirke $\frac{5}{28}$ der C.=Z. 1770 Hernals im Gesamtausmaße von 18.742 m² um 25.000 K, von C.=Z. 291, 494 und 866 Dornbach 6051 m² gegen die ganze C.=Z. 568 und eine Aufzahlung von 21.480 K; im XVIII. Bezirke die C.=Z. 1313 Währing im Ausmaße von 1522·68 m² um 6400 K, die C.=Z. 781 und 782 Währing im Ausmaße von 1022·20 m² um 22.364 K 10 h im Enteignungswege zur Hafenuferstraße; im XIX. Bezirke die C.=Z. 46 Ober-Döbling 70·64 m² um 706 K 40 h; im XX. Bezirke 11.360·64 m² Donauregulierungsgründe um 2000 K zur Regulierung des Kaiserplatzes; im XXI. Bezirke die C.=Z. 93 Aspern im Ausmaße von 16 938 m² um 18.801 K 18 h und für den Marktplatz in Hirschtetten die C.=Z. 23 im Ausmaße von 264 m² um 1848 K, die C.=Z. 82 im Ausmaße von 361 m² um 2900 K, die C.=Z. 25 im Ausmaße von 264 m² um 1848 K und die C.=Z. 65 im Ausmaße von 313 m² um 1389 K 72 h.

Für Straßengrundabtretungen aus Anlaß der Bauführung wurden insgesamt 1,001.418 K 68 h verausgabt.

Für Schulbauzwecke:

Im X. Bezirke von der Landt.-C.=Z. 390 2918·64 m² um 116.745 K 60 h, C.=Z. 913 Kuhberggasse im Ausmaße von 13.648·89 m² um 167.000 K, C.=Z. 206, 207, 216 bis 218 Ober-Laa Stadt im Ausmaße von 2437·47 m² um 29.203 K 20 h; im XII. Bezirke die C.=Z. 1078 Unter-Meidling im Ausmaße von 1680 m² um 26.000 K; im XIV. Bezirke die C.=Z. 344 Sechshaus, Diefenbachgasse im Ausmaße von 1229·20 m² um 48.878 K 70 h und die C.=Z. 581 bis 585 Rudolfsheim im Ausmaße von 2301 m² um 220.000 K; im XVI. Bezirke die C.=Z. 2588 und 2589, 2590 bis 2592, 2597 und 2598 im Ausmaße von 1349 m² um 40.470 K; im XXI. Bezirke für die Schule in der Siemensgasse (Groß-Zedlersdorf) von C.=Z. 9 26·40 m² um 211 K 20 h, C.=Z. 25 473·99 m² um 3791 K 92 h, C.=Z. 35 1103·82 m² um 8830 K 56 h, C.=Z. 20 1369·91 m² um 10.959 K 28 h, C.=Z. 735 1364·79 m² um 10.918 K 32 h, C.=Z. 562 886·40 m² um 7091 K 20 h, C.=Z. 17 275·79 m² um 2206 K 32 h.

Für Friedhofszwecke:

Im XII. Bezirke die C.=Z. 1487 bis 1489 Unter-Meidling um 5364 K und C.=Z. 1078 im Ausmaße von 1130·37 m² um 29.000 K.

Für den Wald- und Wiefengürtel:

Im X. Bezirke die C.=Z. 112 Ober-Laa im Ausmaße von 191.617 m² um 74.000 K; im XIII. Bezirke die C.=Z. 424 Hütteldorf im Ausmaße von 13.329 m² um 9336 K 30 h; im XVII. Bezirke die C.=Z. 80 Dornbach im Ausmaße von 2954 m² um 17.500 K; im XVIII. Bezirke die C.=Z. 296 Neustift am Walde im Ausmaße von 1856 m² um 4640 K und C.=Z. 17 ebenda im Ausmaße von 1978 m² um 4600 K und C.=Z. 194 Gersthof im Ausmaße von 1665 m² um 4000 K; im XIX. Bezirke die C.=Z. 70 und 71 Rahlensbergerdorf im Ausmaße von 8679 m² um 8679 K und C.=Z. 33 ebenda im Ausmaße von 8812 m² um 10.500 K, die C.=Z. 323 Ober-Siebring im Ausmaße von 2003·40 m² um 3905 K 10 h.

Für verschiedene andere Zwecke:

Im XIII. Bezirke die C.=Z. 177 Ober-St. Veit im Ausmaße von 489 m² um 20.500 K für eine Gartenanlage; im XVII. Bezirke für die Vergrößerung des städtischen Bades die C.=Z. 341 Hernals im Ausmaße von 385 m² um 110.000 K;

im XX. Bezirke für das Fuhrwerksdepot in der Salzachstraße die C.=Z. 3168, 3170, 3173 und 3174 im Ausmaße von 8091.68 m² um 413.000 K; im XXI. Bezirke für eine Zufahrt zum Gaswerke die C.=Z. 10 Leopoldau im Ausmaße von 175.1 m² um 1751 K, C.=Z. 19 im Ausmaße von 231.3 m² um 2313 K, C.=Z. 87 im Ausmaße von 77.1 m² um 771 K, C.=Z. 424 im Ausmaße von 216.8 m² um 2168 K, C.=Z. 28 im Ausmaße von 287 m² um 2870 K, C.=Z. 203 im Ausmaße von 309.2 m² um 3092 K, C.=Z. 626 im Ausmaße von 264.6 m² um 2646 K, C.=Z. 587 im Ausmaße von 297.5 m² um 2975 K, C.=Z. 9 im Ausmaße von 23.4 m² um 234 K, ferner für Straßenbahnzwecke die C.=Z. 190 und 191 Groß-Neudorf im Ausmaße von 2438 m² um 20.852 K und für Zwecke des zu erbauenden Versorgungshauses die C.=Z. 1 Asperrn im Ausmaße von 342.573 m² um 406.000 K.

b) Veräußerungen:

Im I. Bezirke die Realitäten C.=Z. 971,554 und Landt.=C.=Z. 15 und 16 im Ausmaße von 780.78 m² gegen die C.=Z. 271 und 970 im Ausmaße von 272.93 m² und eine Aufzahlung von 246.000 K; im IV. Bezirke ein Arrondierungsgrund für C.=Z. 1313 im Ausmaße von 111.77 m² um 10.000 K; im V. Bezirke die Baustellen C.=Z. 50 am Margaretengürtel im Ausmaße von 503 m² um 40.240 K, C.=Z. 2292 im Ausmaße von 785 m² um 91.000 K und C.=Z. 2293 im Ausmaße von 516 m² um 61.920 K und ein Arrondierungsstück im Ausmaße von 270 m² zu C.=Z. 102 um 30.000 K; im VI. Bezirke die Baustellen C.=Z. 1050 in der Wallgasse im Ausmaße von 626.77 m² um 132.288 K 20 h, C.=Z. 1051 im Ausmaße von 317.10 m² um 50.736 K, die Baustelle des ehem. Polizei-Gefangenhauses C.=Z. 1010 im Ausmaße von 481.46 m² und das Haus C.=Z. 1103 in der Capistrangasse im Ausmaße von 145.11 m² um 201.174 K 40 h; im VII. Bezirke die Realitäten C.=Z. 921 und 922 Schottenfeldgasse im Ausmaße von 815.69 m² um 122.353 K 50 h im VIII. Bezirke die Baustellen in der Albertgasse von C.=Z. 552, 555.22 m² um 75.509 K, 538.63 m² um 73.710 K, 497.82 m² um 65.214 K, die Baustelle C.=Z. 1084 ebenda im Ausmaße von 490.31 m² um 64.720 K 92 h, die Baustelle C.=Z. 1070 ebenda im Ausmaße von 473.71 m² um 66.249 K 40 h, die Baustellen C.=Z. 93, 95 und 97 in der Blindengasse im Ausmaße von 840.73 m² um 115.015 K 04h, zur Arrondierung der Nachbarrealität vom Hause C.=Z. 599 Neudeggergasse 12.69 m² um 8000 K und zu C.=Z. 752 ein Arrondierungsgrund im Ausmaße von 18.30 m² um 14 000 K; im IX. Bezirke die Baustellen C.=Z. 1785 im Ausmaße von 679.35 m² um 78.125 K 25 h; im X. Bezirke die C.=Z. 1671 und 1672 im Bernhardstale im Ausmaße von 685 m² um 4000 K, die Baustelle C.=Z. 2352 an der Triester Straße im Ausmaße von 573.93 m² um 23.531 K 13 h; im XI. Bezirke eine Arrondierungsfläche im Ausmaße von 1030 m² zu C.=Z. 2093 um 16.000 K; im XIII. Bezirke die Baustelle C.=Z. 533 Penzing in der Linzer Straße im Ausmaße von 583.59 m² um 27.000 K, in Ober-Baumgarten die Baustellen C.=Z. 31 und 211 im Ausmaße von 329.25 m² um 6600 K, C.=Z. 35 im Ausmaße von 1084.53 m² um 11.000 K, in Unter-Baumgarten 58.04 m² zu C.=Z. 266 um 2000 K sowie die C.=Z. 400 im Ausmaße von 1143.65 m² um 5146 K 43 h und das Gemeindegasthaus in Lainz C.=Z. 113, 1198 m², samt Konzeßion um 47.000 K; im XVI. Bezirke die Baustellen in Ottakring C.=Z. 66 im Ausmaße von 327.42 m² um 6628 K 20 h und C.=Z. 129 im Ausmaße von 880 m² um 5080 K und 263 m² Arrondierungsgrund zu C.=Z. 337 um 920 K 50 h; im XVII. Bezirke die Baustelle an der Hernalser Hauptstraße Nr. 57

Dornbach im Ausmaße von 381·48 m² um 35.200 K; im XVIII. Bezirke die Baustellen G. = B. 24 und 484 Gerstthof, Gersthofer Straße im Ausmaße von 867 m² um 47.000 K und in Neustift am Walde eine Arrondierungsfläche von 367·16 m² um 850 K und eine von 433·67 m² um 1100 K; im XIX. Bezirke die Baustelle G. = B. 263, Ober-Döbling im Ausmaße von 952·51 m² um 49.530 K 52 h, in Unter-Döbling, Silbergasse zur Arrondierung der G. = B. 217 1544·92 m² um 37.080 K, die G. = B. 242 ebenda im Ausmaße von 688 m² um 14.796 K, die Badstelle in Rußdorf G. = B. 635 bis 637 im Ausmaße von 177·2 m² um 70.602 K, eine Arrondierungsfläche in Heiligenstadt zu G. = B. 563 im Ausmaße von 28·48 m² um 236 K und eine solche in Grinzing G. = B. 609 im Ausmaße von 606·30 m² um 4249 K 77 h; im XXI. Bezirke Arrondierungsflächen zu G. = B. 255 Donaufeld 297·68 m² um 13.097 K 92 h, zu G. = B. 305 Ragrau 260 m² um 1820 K, zu G. = B. 101 Asperrn 30·17 m² um 1050 K und die Realitäten G. = B. 20 und 151 in Leopoldau im Ausmaße von 23·313 m² um 79.355 K.

C. Prozesse.

Wie in früheren Jahren wurde die Gemeinde in allen Prozeßfällen, bei denen Anwaltzwang nicht bestand, von ihren rechtskundigen Beamten vertreten. Für die rechtsfreundliche Vertretung wurden im Berichtsjahre 19.707 K 49 h verausgabt.

Abgesehen von Klagen wegen rückständiger Industrie- und Bauwassergebühren, Pflanz- und Mietzinse sind an Streitfachen zu erwähnen:

a) Passivprozesse.

Die Klage der J. K. auf einen Schadenersatz für die Beschädigung von Weinfässern. Diese Weinfässer waren sichergestellt und im städtischen Depot in Aufbewahrung genommen worden. Da seitens der Klägerin ein Verschulden der Gemeinde nicht nachgewiesen werden konnte, wurde die Klage abgewiesen.

Die Klage der A. K. auf den Ersatz eines Schadens von 556 K, welcher ihr durch ein Feuerwehrautomobil an ihrer Geschäftsauslage zugefügt wurde. Der Prozeß endete mit einem Vergleich.

Die Klage des F. H. auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einem Schadenersatzprozesse wegen 17.317 K 34 h an angeblichen Verdienstsummen bei einem Kanalbaue. Das Begehren wurde abgewiesen, da seitens des Klägers keine solchen neuen Tatsachen und Beweise vorgebracht wurden, welche, wenn sie bereits dem ersten Gerichte bekannt gewesen wären, im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würden.

Die Klage des P. und der F. T., Wirtschaftsbesitzer in Altlengbach, wegen Herstellung verschiedener Arbeiten und Zahlung eines Betrages von 1043 K 20 h anlässlich der Durchführung des Baues der II. Hochquellenleitung. Der Prozeß wurde durch Vergleich beendet.

In einer Exekutionssache des F. B. gegen P. M. auf Pfändung einer dem letzteren gegen die Gemeinde angeblich zustehenden Anspruches auf Rückstellung eines Straßengrundes und einer angeblichen Forderung von 1200 K; über Rekurs der Gemeinde in zweiter und dritter Instanz wurden beide Ansprüche abgewiesen, und zwar: der erstere, weil über die Frage, ob ein Grund zu Straßenzwecken abgetreten werden muß, der Rechtsweg unzulässig ist, der letztere, weil eine noch nicht liquidirte und angewiesene Forderung bei einer öffentlichen Kasse nach dem Hofdekrete vom 21. August 1838 nicht gepfändet werden darf.

Beim Betriebe der städtischen Gaswerke:

Der im Jahre 1908 von den Strau-Karwiner Kohlengewerkschaften angestrebte Prozeß wegen Kürzung ihrer Rechnungen infolge mangelhafter Kohlenanlieferung, welche sie mit Wagenmangel und passiver Resistenz der Bahnbediensteten begründet hatten, endete mit einem Vergleiche vor dem Schiedsgerichte.

Die Klage des Gaswerksbediensteten A. F. wegen Erhöhung seiner bisherigen 36%igen Unfallrente auf Grund eines größeren Jahresarbeitsverdienstes wurde vom k. k. Gewerbegerichte abgewiesen, weil ihm ohnedies seitens der Gemeinde die Unfallrente auf Grund eines größeren Jahresarbeitsverdienstes — als im Unfallversicherungsgesetze begründet — zuerkannt wurde.

Der Gaswerkbedienstete H. G. klagte die Gemeinde Wien auf Zahlung einer Unfallrente vor dem k. k. Gewerbegerichte, zog jedoch seine Klage gegen Zufage einer neuerlichen Beweisaufnahme zurück.

Beim Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung:

Der Stellwagenbedienstete G. J. klagte die Gemeinde Wien auf Erhöhung seiner 40%igen auf eine 60%ige Unfallrente vor dem k. k. Gewerbegerichte, zog jedoch die Klage gegen Zufage einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zurück.

F. F., gewesener Bediensteter der städtischen Stellwagenunternehmung, klagte die Gemeinde Wien vor dem k. k. Gewerbegerichte auf Erhöhung seiner bisherigen 6%igen Unfallrente, wurde jedoch auf Grund des gerichtsarztlichen Gutachtens abgewiesen.

Beim Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

Die Klage des Kaufmannes J. Sch. auf Ausfolgung der ihm verkauften drei alten Maschinen der ehemaligen Centrale Raunitzgasse, bezw. auf Leistung eines Schadenersatzes von 30.000 K (aus dem Jahre 1909 anhängig geblieben) wurde mit Urteil des k. k. Wiener Oberlandesgerichtes kostenpflichtig abgewiesen, weil der vom Kläger behauptete Verkauf tatsächlich nicht zustande gekommen, die Gemeinde über die Maschinen daher anderweitig zu verfügen berechtigt war.

Die Klage der Firma J. E., Druckerei und Verlagsbuchhandlung, auf Rückzahlung von 4709 K 60 h als zu viel verrechneter Strompreis wurde mit Urteil des k. k. Handelsgerichtes Wien kostenpflichtig abgewiesen, weil Klägerin den behaupteten Minderverbrauch an elektrischer Energie, bezw. den Umstand, daß der Elektrizitätszähler fehlerhaft gezeigt und einen zu großen Stromverbrauch registriert habe, nicht zu beweisen vermochte.

Von sechs beim k. k. Gewerbegerichte eingebrachten Klagen entlassener Hilfsarbeiter auf Ersatz der vierzehntägigen Kündigungsfrist wurden drei bei der Verhandlung zurückgezogen, zwei durch Urteil abgewiesen und eine durch Vergleich erledigt.

Bei dem Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Aus Unfällen des Berichtsjahres und der Vorjahre sind wegen erlittener Körperverletzungen 86, wegen Sachschadens 8, zusammen 94 Klagen angefallen, von welchen 88 auf den elektrischen, 6 auf den Dampftrieb und 1 auf einen Automobil-Küstwagen entfallen.

Die Summe der im Jahre 1909 eingeklagten Beträge belief sich auf 602.056 K 95 h an Kapital und auf 41.889 K 58 h an jährlichen Renten. In 22 Fällen wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 44.129 K 16 h samt Nebengebühren

an Zinsen und Kosten gerichtlich zugesprochen. (Jahresrenten wurden im Berichtsjahre keine zugesprochen.) 34 Fälle wurden mit einem Betrage von 61.191 K 51 h verglichen, 24 Klagen auf Zahlung von 48.214 K 63 h nebst Jahresrenten von 10.337 K 08 h wurden kostenpflichtig abgewiesen und 6 Klagen wurden unter Aufhebung der gegenseitigen Kosten zurückgezogen. 8 Klagen blieben zu Ende des Berichtsjahres noch unentschieden.

Aus dem Jahre 1909 wurden aus Anlaß der städtischen Unfallfürsorge (betreffend Angestellte der Straßenbahnen) durch das Rechtsbureau der Straßenbahnen 18 Prozesse auf Erhöhung oder Fortsetzung von obligatorischen Unfallrenten beim k. k. Handelsgerichte Wien geführt, bzw. sind diese Prozesse im Berichtsjahre angefallen.

Von diesen 18 Rentenklagen wurden 9 Klagen kostenpflichtig abgewiesen, 4 Klagen wurde stattgegeben, 2 Klagen wurden zurückgezogen und 3 Klagen sind derzeit noch offen.

Zu dem Berichte des Vorjahres über 28 von gekündigten Bediensteten eingebrachte, in erster und zweiter Instanz abgewiesene Pensionsklagen ist nachzutragen, daß in 27 Fällen die Klagsabweisung nunmehr auch vom k. k. Obersten Gerichtshofe als dritter Instanz im Juli 1910 bestätigt wurde, während über den 28. Fall, in welchem die Pension wegen gerichtlich erhobener Invalidität dem Prinzipale nach rechtskräftig zuerkannt ist, der Rechtsstreit über das Ausmaß der Pension (ob nach den neuen Satzungen oder den vorausgehenden Bestimmungen) noch im Zuge ist.

In 148 Straffällen wurde gleich wie in den Vorjahren den Angestellten (zumeist Wagenführern und Kondukteuren) die Verteidigung in Strafsachen vom Rechtsbureau beigelegt.

Von diesen 148 Straffällen endigten 119 mit einem rechtskräftigen Freispruche, in 6 Fällen erfolgte rechtskräftiger Schuldspruch, während die restlichen 23 zu Ende des Berichtsjahres noch im Zuge waren.

Vom Jahre 1909 waren im Jänner 1910 noch 38 Verteidigungen auszutragen, welche in allen 38 Fällen mit einem Freispruche endigten.

Beim Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung: Die Vertretung dieser Unternehmung in den mit Anwaltszwang verbundenen Passivprozessen wurde mit Bewilligung der Magistratsdirektion von dem Rechtsbureau der städtischen Straßenbahnen geführt.

4 Klagen wegen Entschädigung anlässlich erlittener Unfälle wurden schließlich ausgeglichen; die Klage eines Bediensteten um Unfallrentenerhöhung wurde abgewiesen und die Klage eines Bediensteten wegen angeblichen Verdienstentganges infolge Rückbehaltung des Arbeitsbuchs zurückgezogen.

In 5 Straffällen wurde den Angestellten — Kutschern und Zuspannern — die Verteidigung von seiten der Direktion unentgeltlich beigelegt und gleich wie die Zivilprozesse vom Rechtsbureau der städtischen Straßenbahnen besorgt. In einem Falle erfolgte die Verurteilung zu dreitägigem Arrest wegen § 335 St.-G. In drei Fällen wegen § 431 St.-G. erfolgte der Freispruch.

Im fünften Falle erfolgte in I. Instanz die Verurteilung wegen § 335 St.-G. zu drei Wochen Arrest, in II. Instanz die Aufhebung des Schuldspruches und Anordnung einer neuerlichen Verhandlung in I. Instanz, bei welcher Freispruch erfolgte; gegen diesen Freispruch ist die Berufung der Staatsanwaltschaft derzeit noch nicht ausgetragen.

b) Aktivprozesse.

Die Klage der Gemeinde Wien gegen J. F. auf Zahlung eines Kauffchillingsrückstandes von 76.920 K c. s. c. Der Personalschuldner J. F. klagte darauf seinerseits den Hypothekarschuldner E. W. und erlegte zur Sicherstellung der Forderung der Gemeinde Wien einen Betrag von 80.834 K 38 h an Kapital samt Zinsen. Bis zur Durchführung des Prozesses zwischen J. F. und E. W. bewilligte die Gemeinde in ihrem Prozesse das Ruhen des Verfahrens.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen: Der Feststellungsklage gegen den Kutscher J. M. auf Herabsetzung der Unfallrente wurde in II. Instanz durch Herabsetzung der Rente auf die Hälfte stattgegeben und diese Herabsetzung auch in III. Instanz bestätigt; ebenso einer Feststellungsklage gegen B. T. durch Herabsetzung der Unfallrente von 40 K auf 30 K monatlich.

Bei den Gaswerken wurden 345 und beim Elektrizitätswerke 1624 Klagen auf Hereinbringung von Außenständen durchgeführt.

Beim Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung wurde gegen F. J., Leichenbestattungsunternehmer, nach fruchtlosem Mahnen die Klage wegen Bezahlung von 77 K für beige stellte Leichenbegleitwagen überreicht und nach weiterer Zahlungsunterlassung zur Exekution geschritten. Da auch diese erfolglos blieb, erließ der Einstellungsbefehl des k. k. Exekutionsgerichtes Wien.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Grundbuchrichtstellungen.

Anlässlich der Regulierung des Wienflusses wurden die bis dahin bestandenen Besitzgrenzen in der Strecke vom III. Bezirke bis nach Penzing vielfach verschoben. Die Auflassung der Böschungen, die Errichtung von Gartenanlagen und Neuanlage von Straßen und schließlich die Überwölbungen samt Widerlagern berührten den städtischen Grundbesitz und den Bestand des öffentlichen Gutes so durchgreifend, daß das mit der Kommission für die Verkehrsanlagen abgeschlossene Übereinkommen nur nach und nach in Grundbuch und Mappe durchgeführt werden kann. Ein Teil dieser Richtstellungen, insbesondere im I. Bezirke und in Penzing, erfolgte im Berichtsjahre. Eine weitere umfangreiche Richtstellung war im III. Bezirke in dem Gebietsteile zwischen Schwarzenbergplatz, Reserbegarten, Hauptzollamt und Marxergasse erforderlich, woselbst zahlreiche Parzellen von der Stadtbahn unterfahren werden und mit Servituten belastet worden waren. Im XI. Bezirke zwischen der Ravelingasse und der II. Landengasse, gegenüber dem alten Gemeindeviehhirtenhause, wurde ein Teil der Parzellen 1905/1 und 1907 in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes übertragen und ein Teil zur Arrondierung der C. Z. 1989 verkauft und hiedurch der Zustand in der Natur mit dem Grundbuche in Übereinstimmung gebracht.

Endlich sind im XXI. Bezirke in Folge grundbücherlich nicht durchgeführter Grundabtretungen zahlreiche Unstimmigkeiten zu ordnen. Im Berichtsjahre wurden solche Richtstellungen in Strebersdorf in der oberen und unteren Kirchengasse, in der oberen Hauptstraße und am Mühlberg und in Asperrn bei der neuen Schule, im Zuge der Hauptstraße und am Biberhausenweg durchgeführt.

b) Verlassenschaften.

Der am 22. März 1910 in Wien, VIII., Langedgasse 39, verstorbene Hausbesitzer und ehemalige Schlossermeister Heinrich Schellenberg hat die Gemeinde Wien testamentarisch zur Erbin seines Vermögens mit dem Auftrage eingesetzt, daraus eine Stiftung zu bilden und verarmte christliche Gewerbetreibende in Wien von deutscher Abkunft, und zwar alljährlich am 13. Dezember mit je 200 K zu beteiligen.

Die Verlassenschaft umfaßte, außer einigen Mobilien (Bretiosen, Kleider und Möbel) im Betrage von 1753 K 46 h, eine Forderung per 3000 K, ein Postsparrückenguthaben per 2417 K 01 h und endlich das Haus in der Langedgasse 39, Konstr.-Nr. 380, im VIII. Bezirke im Inventarwerte von 206.707 K 20 h.

Die Verlassenschaft weist ein reines Aktivum von 91.610 K 31 h auf; hievon ist die vom Erblasser angeordnete lebenslängliche Jahresrente von 2000 K an Anna Türk zu bezahlen.

Das Haus selbst ist mit einer Hypothek von 118.000 K für die Erste österr. Sparkasse belastet. Die Verlassenschaftsabhandlung wurde durchgeführt und der Testamentsausweis erstattet.

Die am 4. April 1910 verstorbene M. Trcka hatte ihr Haus, X., Hajengasse 15, der Gemeinde für Zwecke einer Kinderbewahranstalt vermacht. Das bezügliche Kodizill war jedoch nur in einer von ihrem Hausbesorger angefertigten und von ihm und zwei Wohnparteien unterfertigten Abschrift vorfindlich, während das von der Erblasserin nachweislich geschriebene und unterschriebene Original nicht vorgefunden wurde. Da eine an die gesetzlichen Erben gerichtete Aufforderung, das Legat anzuerkennen, von diesen abgelehnt wurde, wird gegen sie die Klage eingebracht werden.

Die Verlassenschaft nach dem am 6. April 1907 verstorbenen Wilhelm Brandseph wurde mit Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Leopoldstadt II vom 20. Dezember 1910 der Wilhelm und Magdalena Brandsephschen Stiftung für bedürftige Verwandte und unheilbare Kranke eingewortet. Nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Stiftung auf die zum Nachlasse gehörigen Häuser und Genehmigung des Endausweises kann der Stiftsbrief ausgefertigt und mit der Personifizierung der Stiftung begonnen werden.

In der Verlassenschaft des Herrn Anton Sluga, welcher der Gemeinde Wien sein Vermögen im Betrage von 46.081 K 86 h zum Zwecke der Errichtung eines Stipendiums vermacht hat, erfolgte im Berichtsjahre nach Erstattung der Endausweise die Einantwortung des Nachlasses an die Gemeinde Wien. Der gesamte Nachlaß ist mit dem lebenslänglichen Fruchtgenußrechte der erblasserischen Witwe belastet.

E. Angelegenheiten vor dem f. f. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind nachfolgende erlassen:

a) In Steuerjachen.

Das Erkenntnis vom 16. Februar, Nr. 1630, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. f. Finanzministeriums vom 3. Mai 1909, betreffend die Steueraufteilung pro 1906 und 1907 bei den österreichischen Textilwerken N.-G. vormalig Jzac Mautner & Sohn.

Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil in dem Falle, als die Reinerträge der einzelnen Betriebsstätten (insbesonders wenn es sich um Erzeugungs- und Betriebsstätten handelt) nicht ziffernmäßig nachweisbar sind, die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zur Erzielung des Gesamtertrages zunächst eventuell schätzungsweise zu ermitteln, nicht aber sofort zur Aufteilung der Steuer nach Gehalten und Löhnen zu schreiten ist, demnach in der völligen Ignorierung des diesbezüglich bis dahin noch von keiner Seite angeregten Verteilungsvorschlages der Gemeinde Wien von Seite der Sachverständigen wie auch in der gänzlichen Übergehung dieses Vorschlages in den Entscheidungen der k. k. Finanzlandesbehörde und des k. k. Finanzministeriums ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken ist.

Erkenntnis vom 23. Februar, Nr. 1902, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Mai 1909, betreffend die Steuerverteilung in Ansehung der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil nicht attennmäßig festgestellt wurde, ob tatsächlich die von Seite der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt nach Prag entsendeten Beamten — wie es die beschwerdeführende Gemeinde behauptet — nur zur Hilfsleistung der Wiener Versicherungsgesellschaft, welche die Geschäfte der erstgenannten Versicherungsgesellschaft in Prag besorgt, beigegeben wurden, oder ob neben der Betriebsstätte der Wiener Versicherungsgesellschaft noch eine eigene selbständige Betriebsstätte der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt besteht. Im ersteren Falle würde der Gemeinde Prag keine Steuer-tangente gebühren.

Erkenntnis vom 23. März, Nr. 2913, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1909, betreffend die Teilung der Erwerbsteuer der Osterreichischen Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die in den Gemeinden Inzersdorf bei Wien, Algersdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Mauer bei Wien, Erlaa bei Wien, Rodaun, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Siebenhirten und Bösendorf befindlichen Teile des Rohrnetzes zur Betriebsstätte der gesellschaftlichen Gasanstalt gehören, mithin, da das Rohrnetz in diesen Gemeinden mit den Anlagen der Gasanstalt in Wien durch die Hauptrohre in eine dauernde Verbindung gebracht ist, der Begriff einer einheitlichen Betriebsstätte gegeben ist, die sich nicht nur über das Gemeindegebiet in Wien, sondern auch in das Gebiet der bezeichneten Landgemeinden erstreckt, daher die in der Beschwerde zum Ausdruck gebrachte Anschauung, wonach einzig und allein die Erzeugungstätte in Wien sich als Betriebsstätte im Sinne des § 102 des Personalsteuergesetzes darstellt und das Rohrnetz, das in den anderen Absatzgemeinden besteht, nicht als Betriebsstättenteil angesehen werden soll, gesetzlich nicht begründet ist.

Erkenntnis vom 28. Juni, Nr. 7011, über die Beschwerde der Aktien-Gesellschaft Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. September 1909, betreffend die Teilung der für die Jahre 1899, 1900, 1901 und 1902 vorgezeichneten besonderen Erwerbsteuer, mitbeteiligt die Gemeinde Wien.

Die angefochtene Entscheidung wurde bezüglich der Jahre 1900 und 1901 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die der schätzungsweisen Ermittlung der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage zugrunde gelegten tatsächlichen

Momente in einem sehr wesentlich ins Gewicht fallenden Punkte mangels Feststellbarkeit nur auf Annahmen beruhen, es daher an der erforderlichen Grundlage für eine auch nur schätzungsweise Veranschlagung des bei einer Gruppe von Geschäften erzielten Gewinnes fehlt, mithin die Steuerteilung im Sinne des dritten Absatzes des § 102 des Personalsteuergesetzes nur mehr nach Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten für die Besoldung und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge vorgenommen werden kann.

Bezüglich des Jahres 1899 wurde die Beschwerde als unbegründet anerkannt, weil durch die Vorschreibung einer Nachtragssteuer für das Jahr 1899 keineswegs die ganze Steuerbemessung pro 1899 reassumiert erscheint, mithin nur die Nachtragssteuer bezüglich der Steuerverteilung der Anfechtung im Rechtsmittelverfahren unterzogen werden kann, keineswegs aber auch die durch die Nachtragssteuer eben vollständig unberührt gebliebene ursprüngliche Steuer pro 1899, welche im Punkte der Steuerteilung unangefochten geblieben war.

Erkenntnis vom 14. September, Nr. 9076, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1908, betreffend die Steuerteilung bei der Königshofer Zementfabrik in Wien für die Jahre 1901 und 1902.

Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil der Gemeinde Wien in dem Administrativverfahren nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegen den Schlüssel nach Besoldungen und Löhnen gegeben wurde, obwohl sie nach der Aktenlage zu der Auffassung berechtigt war, daß noch immer nur ein nach Maßgabe der Mitwirkung zum Gesamtertrage zu ermittelnder und ermittelter Teilungsschlüssel in Frage bleibt.

Erkenntnis vom 12. Oktober, Nr. 10.167, über die Beschwerde des Stadtrates Prag gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juli 1909, vom 23. Juli 1909 und vom 22. Jänner 1910, betreffend die Aufteilung der der Österreichisch-Ungarischen Bank für die Steuerjahre 1902, 1903, 1904, 1906, 1907 und 1908 vorgeschriebenen besonderen Erwerbsteuer, mitbeteiligt die Gemeinde Wien.

Die angefochtenen Entscheidungen wurden in betreff der Steuerjahre 1903, 1904, 1906—1908 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, in betreff des Steuerjahres 1902 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Bezüglich des Steuerjahres 1902 wurde die Beschwerde zurückgewiesen, weil die Finanzverwaltung eine Änderung des Ortes sowie eine Änderung der zugewiesenen Quote nur solange eintreten lassen kann, als ihr noch das Recht zusteht, Steuerbeträge, um welche infolge einer unrichtigen Bemessung zu wenig vorgeschrieben worden ist, nachträglich zu bemessen, Rekurse beteiligter Gemeinden aber die Hemmung des Laufes der für die Verjährung im § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, festgesetzten (zweijährigen) Frist nicht zu bewirken vermögen.

Bezüglich der übrigen Steuerjahre wurden die angefochtenen Entscheidungen, durch welche das Erträgnis des Hypothekarkreditgeschäftes aus der hierländischen Besteuerungsgrundlage vorweg ausgeschieden und die von diesem Erträgnisse entfallende 10%ige Erwerbsteuer ganz in der Gemeinde Wien, wo sich die Hypothekarkredit-Abteilung der Bank befindet, vorgeschrieben wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die durch Angestellte der Österreichisch-Ungarischen Bank versehenen Bankfilialen organisationsgemäß und tatsächlich solche Geschäfte besorgen, welche sonst die Hypothekarkredit-Abteilung der Bank selbst besorgen müßte, bei diesen Filialen also

durch die Bank, bezw. durch ihre Angestellten eine gewerbliche Tätigkeit der Bankunternehmung auch rücksichtlich der Hypothekarkredit- und Pfandbrief-Abteilung der Bank entfaltet wird. Dadurch wirken nun die Bankfilialen selbstverständlich zur Erzielung des geschäftlichen Ertrages der Bankunternehmung, und zwar auch rücksichtlich der Hypothekarkredit- und Pfandbrief-Abteilung der Bank mit; solche Veranstellungen sind aber als Betriebsstätten des Hauptunternehmens anzusehen, daher § 102, bezw. § 103 des Personalsteuergesetzes bei der Teilung der von dem gedachten Unternehmen „entfallenden Steuer“ zu berücksichtigen.

Da weiters weder die die Besteuerung der Bank betreffenden Spezialbestimmungen noch auch das Organisationsstatut der Bank einen Anhaltspunkt dafür bieten, die getrennte Existenz zweier selbständiger Unternehmungen — reines Bankgeschäft einerseits, Hypothekar- und Pfandbriefgeschäft andererseits — anzunehmen, endlich auch eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 108 des Personalsteuergesetzes ausgeschlossen ist, ergibt sich der Schluß, daß als einheitliche Basis für die gemäß § 103 des Personalsteuergesetzes vorzunehmende Aufteilung der Steuer der Österreichisch-Ungarischen Bank die gesamte, der Bank von dem Ertrage aller ihrer Geschäftszweige und -Abteilungen vorgeschriebene Steuer aufgefaßt werden müsse und daß es nicht angeht, die von dem Ertrage eines bestimmten Geschäftszweiges berechnete Steuerquote aus der Aufteilungsgrundlage auszuschneiden. Ganz abgesehen davon kann es aber, wenn, wie dies im vorliegenden Falle geschieht, die Aufteilung der Steuer gemäß § 102, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes nach dem Verhältnisse der für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge erfolgt, darauf nicht weiter ankommen, ob und inwieweit die einzelnen Beamten u., deren Besoldungen und Löhne den Aufteilungsmaßstab bilden, bei der Erzielung des Erträgnisses mitwirken oder nicht.

Es müssen daher auch von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Betriebsstätten, selbst wenn sie gar nicht zum Erträgnisse des Unternehmens oder eines Geschäftszweiges desselben (hier des Hypothekarkreditgeschäftes) mitgewirkt hätten, bei der Aufteilung der Steuer Berücksichtigung finden.

Das Erkenntnis vom 21. Jänner, Nr. 648, über die Beschwerde des R. B. gegen die Gemeinde Wien wegen der Verpflichtung zur Erstattung der Gemeindeabgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Gemeinde Wien berechtigt ist, für den zur Vermuterzeugung auf den Wiener Bahnhofstationsplätzen verwendeten Spiritus die Gemeindeabgabe nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 19. Dezember 1891, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 59, einzuhoben, denn nur jene Quantitäten sind von der Gemeindeabgabe befreit, welche nach § 6 des Gesetzes (jetzt der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) die Befreiung von der staatlichen Branntweinsteuer genießen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

b) In Gebührensachen.

Im Berichtsjahre wurden mit Genehmigung des Gemeinderates 25 Beschwerden gegen das k. k. Finanzministerium, bezw. gegen die k. k. Finanz-Landesdirektion als letzte Instanz, betreffend die Aufteilung von Urteilsgebühren unter den Prozeßparteien in Straßenbahn-Unfallentschädigungsprozessen eingebracht.

Vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe wurde bereits in 21 Fällen der Beschwerde in öffentlicher mündlicher Verhandlung stattgegeben, während über die restlichen 4 Beschwerden noch keine Verhandlung ausgeschrieben ist.

Die Häufigkeit dieser auch in den Vorjahren erfolgreichen Beschwerden erklärt sich daraus, daß die Finanzbehörde trotz der zahllosen vorliegenden Entscheidungen des f. f. Verwaltungsgerichtshofes bei jeder neuen Urteilsgebührenvorschreibung an ihrem fiskalischen Standpunkte nach wie vor festhält.

c) In Verwaltungssachen.

Die Entscheidung vom 8. Jänner, Nr. 184, über die Beschwerde des Baumeisters N. B., betreffend die Aufteilung der Hand- und Zugkosten beim Pfarrhofbaue in Baumgarten.

Mit dem Afford=Protokolle der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1904 hat die f. f. Bauleitung für den Pfarrhofbau in Baumgarten, Wien XIII, dem Beschwerdeführer die Erd-, Maurer- und Stuckaturarbeiten übergeben, wobei sich der Unternehmer laut Punkt 5 verpflichtete, „die auf die Hand- und Zugarbeitskosten entfallende Quote der Verdienstsomme nur von den zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Faktoren ansprechen zu wollen“. Am 28. Mai 1906 brachte der Beschwerdeführer bei der f. f. Statthalterei ein Gesuch ein, es möge die Ortsgemeinde Wien von der Aufsichtsbehörde verhalten werden, ihm den für die Hand- und Zugarbeiten ausgeworfenen Betrag zu bezahlen, wenn nötig, wolle die zwangsweise Hereinbringung seiner Forderung von der Verwaltungsbehörde veranlaßt werden. Mit dem Erlasse des Magistrates der f. f. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1906 wurde ihm jedoch mitgeteilt, daß laut rechtskräftiger Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. November 1899 die Gemeinde zur Bezahlung dieser Kosten nicht verhalten werden könne, weil die Pfarrgemeinde Baumgarten und nicht die Gemeinde Wien verpflichtet sei, sie zu tragen, während die Ortsgemeinde Wien lediglich die Pflicht habe, über die Beitragsleistung der Pfarrgemeinde Baumgarten zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung durch die Aufteilung dieser Kosten auf die römisch-katholischen Pfarrangehörigen der Pfarrgemeinde Baumgarten nach Maßgabe der direkten Steuerleistung im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, vorzugehen.

Die Pfarrgemeinde Baumgarten sei aber noch nicht konstituiert. Daher sei die Einbringung dieser Kosten im Verwaltungswege nicht möglich.

Diese Entscheidung wurde seitens der f. f. Statthalterei und des f. f. Ministeriums bestätigt.

Der f. f. Verwaltungsgerichtshof kam aber aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde.

Da sowohl die Frage, wer zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten beim Pfarrhofbaue verpflichtet ist, als auch die Frage, ob die Ortsgemeinde Wien, in deren Gebiet der Sprengel der Seelsorge Baumgarten liegt, die in der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, vorgezeichnete Tätigkeit in Vertretung der Pfarrgemeinde zu entfalten hat, schon rechtskräftig entschieden ist, hatte der Gerichtshof bei Erledigung der vorliegenden Beschwerde lediglich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf zwangsweise Durchführung der Konkurrenzentscheidung zur Seite stehe oder nicht.

Diese Frage mußte der Gerichtshof verneinen. Die Konkurrenzentscheidung vom 16. November 1899 begründete nur Rechte einerseits zwischen den verschiedenen Konkurrenzparteien untereinander, anderseits zwischen diesen und der Pfarrpfunde Baumgarten; ein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Pfarrgemeinde wurde durch dieses Erkenntnis, wie er selbst anerkennt, nicht geschaffen.

Es könnte nun nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob etwa der zwischen dem Beschwerdeführer und der Staatsverwaltung in bezug auf die Ausführung abgeschlossene Vertrag vom 24. Mai 1904 als Stütze des an die Kultusbehörde gerichteten Begehrens des Beschwerdeführers dienen könnte. Auch dies war zu verneinen. Jener Vertrag begründete naturgemäß nur ein Privatrechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer als Übernehmer der Arbeit und dem anderen Vertragsteile (§§ 1151 u. ff. des a. b. G.-B.); die aus dem Vertragsverhältnisse fließenden Rechte können somit selbstverständlich nur im Zivilrechtswege zur Geltung gebracht werden; im Verwaltungswege war dies umsoweniger möglich, als der Bestand einer rechtlichen Verpflichtung der Pfarrgemeinde Baumgarten gegenüber dem Beschwerdeführer von dem hiezu ausschließlich zuständigen Zivilgerichte bisher nicht anerkannt worden ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß der Beschwerdeführer ein vor der Verwaltungsbehörde verfolgbares Recht auf zwangsweise Durchführung des Konkurrenz-Erkenntnisses nicht hat, daß daher auch durch die die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes ablehnende Entscheidung seine Rechte nicht verletzt werden konnten.

Das Erkenntnis vom 9. April, Nr. 3558 über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. April 1909, Z. 6346, betreffend die Kosten für eine Unterteilung der Religionsstation an der Knabenvolksschule VI., Corneliusgasse 6.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da nach § 12, alinea 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 100 die Religionslehrer verpflichtet sind, in Religionsstationen die Schulkinder bis zur Zahl von 79 in einer Abteilung zu vereinigen, im vorliegenden Falle aber die Schülerzahl unter 79 war.

Das Erkenntnis vom 11. Juni, Nr. 5988, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1909, betreffend die Nachzahlung von Aktivitätsbezügen an den pensionierten Bürgerschuldirektor J. K.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, da dem J. K. infolge der aufschiebenden Wirkung seines binnen 14 Tagen seit der Zustellung des Landeslehrtrats-erlasses, mit welchem er in den Ruhestand versetzt wurde, eingebrachten Ministerialrekurses die vollen Aktivitätsbezüge vom Zeitpunkte der Pensionierung bis zum Zeitpunkte der Zustellung der die Pensionierung bestätigenden Ministerialentscheidung gebühren.

Das Erkenntnis vom 11. Juni, Nr. 5989, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Nachzahlung von Aktivitätsbezügen an die pensionierten Lehrpersonen A. u. M. S. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die genannten Lehrpersonen gegen ihre Pensionierung rechtzeitig Ministerialreklurse einbrachten und infolge der aufschiebenden Wirkung der Reklurse bis zum Zeitpunkte, da die Pensionierung in Rechtskraft erwächst, Anspruch auf die vollen Aktivitätsbezüge haben.

Das Erkenntnis vom 24. September, Nr. 9552, über die Beschwerde des Bürgermeisters der Stadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1909, betreffend die Kumulierung zweier Stipendien durch den Rechtshörer N. N.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da das Hofkanzleidekret vom 13. März 1795 nicht als eine, ein absolutes Kumulierungsverbot beinhaltende gesetzliche Bestimmung aufzufassen sei und da weiters der um die Kumulierung von zwei Stipendien eingeschrittene Bewerber trotz des Genusses des einen Stipendiums als „arm“, welcher Begriff ja nach den jeweilig maßgebenden Verhältnissen beurteilt werden müsse, anzusehen sei.

Das Erkenntnis vom 29. September, Nr. 9734, über die Beschwerde der Lehrerin L. B. gegen die Ministerialentscheidung über die Flüssigmachung einer Abfertigung.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da die Dienstentfagung zwar als Folge der Verehelichung, jedoch nicht als gesetzliche Folge derselben anzusehen ist und der Wortlaut „infolge ihrer Verehelichung“ des § 85 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. u. B.-Nr. 99, nicht etwa die zeitliche Aufeinanderfolge von Verehelichung und Austritt aus dem Schuldienste bezeichnen soll, sondern im kausalen Sinne gebraucht ist.

Das Erkenntnis vom 15. Oktober, Nr. 10.310, über die Beschwerde des J. Th. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Oktober 1909, betreffend seine Borrückung zum Lehrer I. Klasse.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die ununterbrochene Dienstzeit nicht nachgewiesen ist. Der Beschwerdeführer war als Substitut auf eine bestimmte Zeit bestellt und die unmittelbar anschließende darauffolgende Bestellung kann juristisch nicht als Fortsetzung der früheren, sondern lediglich als Beginn der Erfüllung einer neuen Dienstpflicht gewertet werden.

Das Erkenntnis vom 14. Jänner, Nr. 72, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Jänner 1909, betreffend ein Bauansuchen für zwei Neubauten.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Rechtsanschauung der Beschwerde, es könne die nachgesuchte Baubewilligung deshalb nicht erteilt werden, weil es sich um die Herstellung einer größeren gewerblichen Betriebsanlage handle und der hier in Betracht kommende Teil des Gemeindegebietes auf Grund der in Ausführung der §§ 71 und 82 der Bauordnung gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse ausschließlich der Verbauung mit Wohnhäusern ländlichen bezw. villenartigen Charakters vorbehalten sei, im Gesetze nicht begründet ist.

Die Abweisung der Beschwerde erfolgte auch deshalb, weil für den Ausspruch, es sei im vorliegenden Falle eine Parzellierung notwendig, kein gesetzlicher Grund gegeben war.

Das Erkenntnis vom 11. März, Nr. 1986, über die Beschwerde der J. K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. Jänner 1909, betreffend die im Parzellierungsdekrete vom 30. März 1908, bedungene unentgeltliche Abtretung des zur Ruhofstraße entfallenden Straßengrundes.

Der Beschwerde wurde stattgegeben, da für die Anwendung des § 3 der Wiener Bauordnung immer nur ein zusammenhängender, für sich allein bestehender Grundkomplex in Betracht kommen könne. Die Beschwerdeführerin habe nun um Abtheilung zweier räumlich völlig getrennter Liegenschaften angefragt, von welchen lediglich die Abtheilung der östlich der Nikolausgasse gelegenen Grundflächen als Parzellierung im Sinne des § 3 lit. a Bauordnung anzusehen sei, während sich die Abtheilung der westlichen, an der Ruhofstraße gelegenen Liegenschaft als Unterabtheilung im Sinne des § 3 lit. b Bauordnung darstelle, weshalb die Abtheilungswerberin zur unentgeltlichen Abtretung eines Straßengrundes nicht verpflichtet werden könne.

Das Erkenntnis vom 1. April, Nr. 3326, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1908, betreffend einen Ersatzanspruch der Gemeinde Wien für Abgrabungen zum Zwecke der Herstellung des Straßenniveaus.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil — wenn auch nicht gefolgert werden kann, daß nunmehr auch für den Abteilungserber, der die ihn nach der Bauordnung treffende Leistung nicht praestiert hat, jede Verpflichtung erloschen sei — jeder Rechtsgrund fehlt, denjenigen, der lediglich längs des bereits abgetretenen Straßengrundes eine Baustelle oder ein Gebäude gekauft hat, unter Berufung auf die Bauordnung zu einem Erfasse heranzuziehen, da ihm die Unterlassung einer bauordnungsmäßigen Verpflichtung bei der Übergabe des Straßengrundes nicht zur Last fällt.

Das Erkenntnis vom 15. April, Nr. 3702, über die Beschwerde des E. R. gegen den Auftrag zur Instandsetzung des Trottoirs vor seinem Hause.

Der in der Beschwerde erhobene Einwand, daß die schadhafte Stelle nicht vor seinem, sondern vor dem Nachbarhause liege, wurde seitens des f. f. Verwaltungsgerichtshofes nicht berücksichtigt, nachdem derselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde. Aber auch im übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, da der Hauseigentümer nach der Bauordnung verpflichtet ist, vor seinem Hause ein vorschriftsmäßiges Trottoir herzustellen und nach Ablauf eines Jahres an die Gemeinde zu übergeben. Zu der Befreiung von der Instandhaltungspflicht aber räumt ihm das Gesetz das Recht ein, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie das Trottoir nach Ablauf eines Jahres übernehme. Es ist aber nicht die Gemeinde verpflichtet, die Initiative zur Übergabe zu ergreifen.

Das Erkenntnis vom 13. Mai, Nr. 4823, über die Beschwerde des G. und Th. M. R. v. M. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 18. Juli 1909, betreffend den Auftrag zu einer Trottoirherstellung.

Der Rekurs der Partei gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes zur Herstellung eines Trottoirs längs der ganzen Front der M.'schen Realität in der Prager Straße wurde von der Baudeputation mit der Begründung abgewiesen, „daß die Errichtung von gegen die Straße führenden Baulichkeiten die Verpflichtung der Trottoirlegung längs der ganzen, einen ungeteilten Bauplatz darstellenden Realität bedingt“.

Der f. f. Verwaltungsgerichtshof hat der hiegegen ergriffenen Beschwerde mit der Begründung stattgegeben, daß die in Rede stehende Realität hinsichtlich der kleinen Zubauten nicht als einheitlicher Bauplatz aufzufassen ist und daher eine Verpflichtung zur Trottoirherstellung über jenen Teil der Front hinaus, an welchem die Zubauten aufgeführt wurden, nicht bestehe.

Das Erkenntnis vom 28. Oktober, Nr. 10.024, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. f. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1909, betreffend eine Baubewilligung.

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hatte dem J. J. die Baubewilligung mit der Begründung verweigert, daß die Tiefe der Wohngebäude inklusive der Hofräume 18 m (von der Baulinie gemessen) gemäß einem die Verbauung für das betreffende Gebiet bestimmenden Gemeinderatsbeschlusse nicht überschreiten dürfe.

Diese Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes wurde von der Baudeputation in Wien und auch vom f. f. Ministerium für öffentliche Arbeiten behoben.

Der f. f. Verwaltungsgerichtshof hat die hiegegen eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil aus der Bestimmung des § 82 der Bauordnung für Wien kein Recht des Gemeinderates gefolgert werden kann, derartige allgemeine Grundsätze über das Höchstmaß der Tiefendimensionen eines Gebäudes festzulegen.

Das Erkenntnis vom 5. November, Nr. 8792, über die Beschwerde des N. B. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. August 1909, über die Enteignung von Gründen zur Durchführung der Hafenauestraße im XVIII. Bezirke.

Die Beschwerde wurde teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen, nachdem bezüglich der Notwendigkeit der Enteignung der k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig war, da die Entscheidung hierüber Ermessenssache ist. Die ordnungsmäßige Durchführung des Enteignungsverfahrens aber konnte nicht bezweifelt werden.

Das Erkenntnis vom 27. Dezember, Nr. 10.313, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, betreffend die seitens des Vereines „Romensky“ im Hause XII., Ehrenfelsgasse Nr. 16, vorgenommenen Adaptierungen von Wohnräumen zu Schulzimmern.

Die Beschwerde wurde gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil mit der vorliegenden Beschwerde die konformen Entscheidungen der beiden oberen Instanzen, mit welchen die im bezirksämtlichen Baukonsens vom 10. September 1909, enthaltene Bedingung, daß die adaptierten Räume im Hause XII., Ehrenfelsgasse 16, nur zu Kanzleizwecken verwendet werden, aufgehoben wurde, von der Gemeinde Wien vom Standpunkte der ihr obliegenden Gesundheitspolizei, somit vom Standpunkte der sanitären Interessen, angefochten werden, jedoch zur Vertretung der Sanitätsinteressen im Bauverfahren, wie der Gerichtshof zu wiederholtenmalen und insbesondere in bezug auf die beschwerdeführende Stadtgemeinde in seinem Erkenntnisse vom 28. Oktober 1910, Z. 10.624, ausgesprochen und begründet hat, nur die Baubehörden berufen sind und daß daher die Gemeinde nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht legitimiert sein kann, wegen behaupteter Verletzung der öffentlichen Sanitätsinteressen gegen den von den oberen Instanzen erteilten Baukonsens die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu ergreifen.

Das Erkenntnis vom 29. Dezember, Nr. 13.122, über die Beschwerde des L. G. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien über die Verfassung der Anlage einer Hausbeforderwohnung im Souterrain des Hauses XIX., Hardtgasse 27/29.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil Souterrainwohnungen lediglich nach § 46 der Bauordnung für Wien zu beurteilen sind und für die Berechnung der Stockwerksanzahl eines Gebäudes lediglich die Geschosse vom Ebenerdgeschoss aufwärts gelten; Beschränkungen in der Anzahl der Stockwerke sind nur nach den §§ 42 und 83 der Bauordnung für Wien zulässig.

Das Erkenntnis vom 1. Februar über die Beschwerde der Gemeinde Tysmienica gegen die Statthaltereientscheidung Lemberg vom 18. Februar 1908, über Auspruch der Zuständigkeit der Familie L. D. in Tysmienica auf Grund eines dem L. D. ausgestellten Heimatscheines.

Die Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde der Gemeinde Tysmienica wurde abgewiesen, da der seinerzeit ausgestellte Heimatschein formell gültig war, materieller Ungiltigkeitsbeweis aber nicht erbracht wurde.

Das Erkenntnis vom 30. März, Nr. 3237, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brody gegen die Entscheidung der k. k. Statthaltereie Lemberg, betreffend die Zulässigkeit des Zeugenbeweises zum Nachweise der unehelichen Abstammung. Die G. D. vel H. recte L. war auf Grund des durchgeführten Zeugenbeweises als uneheliches Kind der M. B. H. erklärt und darnach ihr Heimatrecht in der Gemeinde Brody festgestellt worden.

Der f. f. Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde der Gemeinde Brody ab, da in Ermangelung der Eintragung in die Geburtsmatrik die Abstammung sowie die eheliche oder uneheliche Geburt auch durch die sonst zulässigen Beweismittel erwiesen werden kann.

Das Erkenntnis vom 7. Juni, Nr. 5803, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Mühlhausen gegen eine Entscheidung des f. f. Ministeriums des Innern, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten für K. B. im Betrage von 634 K 13 h.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die bloße Mitteilung der Heimatgemeinde an die Gemeinde Wien, sich gegen die weitere Unterstützung zu verwahren und es der Kindesmutter anheimzustellen, falls sie in Not ist, sich in ihre Heimatgemeinde zu begeben, nicht genügt, um die beschwerdeführende Gemeinde vor der vollen Ersatzpflicht zu schützen, der Gemeinde Wien aber kein Verschulden zur Last fällt, da sie das Ergebnis der Einvernahme der Kindesmutter der Heimatgemeinde mitteilte und ihr kein Mittel zu Gebote stand, die Kindesmutter zum Abgehen in ihre Heimatgemeinde zu zwingen.

Das Erkenntnis vom 14. Jänner, Nr. 70, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. f. Handelsministeriums vom 20. Juli 1909, betreffend die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil auch solche Betriebsanlagen, die belästigend zu wirken geeignet sind, von der Behörde genehmigt werden können, der nur die Verpflichtung obliegt, dafür vorzusehen, daß solche Belästigungen über das Maß des ohne Schädigung öffentlicher Interessen Zulässigen nicht hinausgehen. Die Beurteilung dieses Maßes sowie die Feststellung der dasselbe sichernden Bedingungen zum Schutze der Nachbarschaft fällt aber in das freie Ermessen der Gewerbebehörden.

Entscheidung des f. f. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner, Nr. 9358 ex 1909, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, betreffend die Verleihung einer Baumeisterkonzession an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Betonbau D. & Co. in Wien, im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 (in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149).

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung D. & Co. in Wien hatte um die Verleihung einer Konzession zur Ausübung des Baumeistergewerbes angefragt; in dem Gesuche wurde angeführt, daß als Geschäftsführer der Gesellschaft der Stadtbaumeister J. M., welcher laut der beigebrachten Zeugnisse die Befähigung für die Ausübung des Baumeistergewerbes besitze, handelsgerichtlich protokolliert sei, und es wurde derselbe auch als Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung namhaft gemacht.

Die Genossenschaft der Baumeister in Wien hat sich gegen die Erteilung der Konzession ausgesprochen, weil M. der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehöre.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde der Genossenschaft nicht als begründet ansehen. Nach § 14e der Gewerbeordnung, welcher nach § 209 ibidem auch auf solche konzessionierte Gewerbe Anwendung findet, zu deren Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, hat bei offenen Handelsgesellschaften, welche ein derartiges Gewerbe betreiben wollen, mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den Befähigungsnachweis zu erbringen; diese Bestimmung gilt auch bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Bestimmung des § 14e bezieht sich also nur auf offene Handelsgesellschaften, deren charakteristisches Merkmal nach Artikel 85 des

Handelsgesetzbuches darin besteht, daß bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist, und auf Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter, nicht aber für die nur mit Vermögenseinlagen Beteiligten. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weder eine offene Gesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft, sondern wohl eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, aber eine neuartige, von den bisherigen Arten der Handelsgesellschaften verschiedene, durch das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, eingeführte Gesellschaftsform, welche sich von den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften insbesondere dadurch unterscheidet, daß eine persönliche Haftung der Gesellschafter nicht besteht; den Gläubigern der Gesellschaft haftet vielmehr nur das Gesellschaftsvermögen (§ 61) und die einzelnen Gesellschafter sind nur zu bestimmten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§§ 63 bis 74). Gerade in den wesentlichsten Beziehungen unterscheiden sich daher die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft einerseits und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung andererseits. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft als juristische Person Träger der Rechte und Verpflichtungen im Gegensatz zu der persönlichen Haftung aller, bezw. einzelner Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft, bezw. der Kommanditgesellschaft. Damit ergibt sich von selbst die völlige Verschiedenheit dieser Gesellschaftsformen in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Hierzu kommt noch, daß bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 15 und 18 des Gesetzes vom Jahre 1906 im Gegensatz zu den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften der Geschäftsführer und Vertreter der Gesellschaft nach außen gar nicht Gesellschafter zu sein braucht, was auch im vorliegenden Falle zutrifft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April, Nr. 3742 (M. B. N. IX 28285), über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1909, betreffend den Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium dem Rekurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, mit welcher ausgesprochen worden war, daß der Pflasterermeister J. U. auf Grund seines auf das Pflasterergewerbes lautenden Gewerbebescheines auch zur Untermauerung der Randsteine bei der Trottoirherstellung berechtigt sei, unter Berufung auf § 37 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, weil die Untermauerung der Randsteine, insoweit es sich um die Herstellung einer geeigneten Unterlage ohne konstruktive Arbeiten handelt, als eine zur vollkommenen Herstellung des Pflasters nötige Arbeit anzusehen ist.

Der Gerichtshof konnte die dagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begründet ansehen.

Die Beschwerde vermeint, daß diese Arbeiten nicht dem Pflasterer-, sondern dem Bau- und Maurermeistergewerbe zufallen. Der Pflasterer sei nur berechtigt, Natursteine in Sand oder sonstiges trockenes Material zu betten, die Untermauerung von Bausteinen aber, also die Verbindung von künstlich hergestellten Steinen, Ziegeln und dergleichen mittels Mörtels sei die Herstellung eines Mauerwerkes. Es sei dies auch keine Nebenarbeit bei der Herstellung, denn die Untermauerung müsse der Herstellung des Trottoirs vorangehen.

Über diese Einwendung ist folgendes zu bemerken:

Nach § 35 der Gewerbeordnung ist der Umfang eines Gewerbetriebes nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen. Nach § 37 der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende berechtigt, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen. Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß der Inhaber eines Produktionsgewerbes gewiß berechtigt ist, zum Zwecke der Herstellung jenes Gegenstandes, dessen Erzeugung eben den Inhalt seiner Gewerbeberechtigung bildet, alle jene Arbeiten auszuführen, ohne welche diese Herstellung begrifflich überhaupt nicht oder doch nach jeweiligen Verkehrsübungen praktisch nicht ausführbar ist und welche daher regelmäßig mit der Herstellung jenes Gegenstandes verbunden sind. Im vorliegenden Falle lautet der Gewerbebeschein des U. auf das Pflasterergewerbe. Es ist nun zweifellos, daß die Herstellung eines Pflasters, die eben der Gegenstand dieser Gewerbeberechtigung bildet, ohne eine entsprechende Befestigung der aufzulegenden Steine ganz undenkbar ist, woraus sich dann weiters ergibt, daß die Pflasterermeister auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung auch befugt sein müssen, die zur Befestigung der Pflastersteine erforderlichen Arbeiten auszuführen. Was für Arbeiten hiezu erforderlich sind, ist natürlich eine rein gewerbetechnische Frage. Darüber, ob die fraglichen Untermauerungsarbeiten zu diesen Arbeiten zu rechnen sind, wurden die erforderlichen Erhebungen im Sinne des § 36, Absatz 2, gepflogen sowie auch anderweitige fachliche Gutachten (Stadtbauamt und technisches Departement der k. k. n.-ö. Statthalterei) eingeholt.

Aus den vorliegenden Gutachten der Handelskammer, des Stadtbauamtes und des technischen Departements der Statthalterei ergibt sich aber, daß bei Trottoirs regelmäßig die breiteren Randsteine zur entsprechenden Befestigung eine Untermauerung erhalten müssen und daß seit der Verwendung von breiteren Randsteinen, welche eine Untermauerung erforderlich machen, auch die gewöhnliche Untermauerung von den Pflasterermeistern vorgenommen wird. Wenn nun die Gewerbebehörde auf Grund dieser Erhebungen zu der angefochtenen Entscheidung über die Berechtigung der Pflasterermeister, diese Arbeit vorzunehmen, gelangt ist, so kann mit Recht nicht behauptet werden, daß dieser Ausspruch auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder auf einer unzulänglichen Tatbestands'erhebung beruht. Da es sich um Arbeiten handelt, welche zur Herstellung des Pflasters erforderlich sind und deshalb in die Gewerbebefugnis des Pflasterermeisters fallen, kann es nicht weiter darauf ankommen, in welchem Stadium des Arbeitsprozesses diese Arbeiten vorgenommen werden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar, Nr. 1221, über die Beschwerde der Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1909, Z. 2581/W, betreffend eine Arbeiterkrankenversicherungspflicht.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien als Bedienerin in Verwendung gestandene S. B. durch den Eintritt in diese Beschäftigung ex lege die Mitgliedschaft der Wiener Bezirkskrankenkasse erworben hat und die genannte Filiale zur Anmeldung derselben bei dieser Kasse verpflichtet war.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die hiegegen von der Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien eingebrachte Beschwerde nicht für begründet erachtet und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist unbestritten, daß S. B. in der Zeit vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der beschwerdeführenden Bank in der Weise in Verwendung stand, daß dieselbe gegen einen monatlichen Pauschalbetrag vor oder nach den Amtsstunden sämtliche Räume der Bank täglich auszufahren, zweimal in der Woche die Stiegen zu reinigen und einmal im Monate die Bankräumlichkeiten auszureiben hatte.

Während nun die angefochtene Entscheidung von der Erwägung ausgegangen ist, daß durch diese Verwendungsart der S. B. ihre Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegeben ist, negiert die Beschwerde das Zutreffen der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes normierten Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht der Genannten, weil die Dienstleistungen derselben mit dem Betriebe des Bankgeschäftes in keinerlei Beziehung stehen und demnach nicht gesagt werden kann, daß S. B. im Betriebe der beschwerdeführenden Bank beschäftigt war.

Allein der k. k. Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für zutreffend zu erkennen.

Dem als eine im Betriebe beschäftigte Person muß jede angesehen werden, welche berufsmäßig Arbeitsverrichtungen vollzieht, die zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Betriebes notwendig sind.

Nun kann wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß der Betrieb eines Bankgeschäftes die Beistellung der notwendigen Lokalitäten erfordert und deren Instandhaltung und Reinigung Arbeiten in sich schließen, die den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Bankbetriebes selbst auch mitbedingen.

Wenn sonach die angefochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß als Arbeitsverrichtungen im Betriebe alle zum Betriebe erforderlichen Arbeiten und somit auch jene der S. B. obgelegenen Arbeiten anzusehen sind, so vermochte der k. k. Verwaltungsgerichtshof in dieser Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit umsoweniger zu erblicken, als ja dieselbe nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauche, sondern auch der diesfälligen Auffassung der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbeordnung entspricht, die auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Personen als gewerbliche Hilfsarbeiter bezeichnet (§ 73, lit. d der Gewerbeordnung) und Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Betriebe zur gewerblichen Betriebsarbeit rechnet (§ 75 der Gewerbeordnung und Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 sowie Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, Art. III, Z. 1).

Dem Gesagten zufolge unterlag sonach S. B. der Krankenversicherungspflicht und war demgemäß die beschwerdeführende Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu verpflichtet, die Genannte nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bei der zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden.

Das Erkenntnis vom 22. Dezember, Nr. 12.541, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Eisenbahnministerium, und zwar gegen die Entscheidung desselben vom 27. November 1909, mit welcher der Baukonsens für den Umbau der Teilstrecke Kaiserplatz—Nordbahn—Transitgleise der Kleinbahnlinie Wien—Stammersdorf erteilt, jedoch bezüglich der Kosten der von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion geforderten Schutzvorkehrungen an den Leitungen der Staats Telegraphen-Verwaltung erkannt wurde, daß dieselben — unbeschadet allfälliger Rechtsansprüche aus besonderen Vereinbarungen — von der Gemeinde Wien als Konzessionärin zu übernehmen sind.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen hob, der k. k. Verwaltungsgerichtshof hervor, daß das sogenannte Schlußprotokoll vom 24. Dezember 1908 ein rein privatrechtliches Übereinkommen zwischen Gemeinde Wien und k. k. Post- und Telegraphendirektion ist und daher, wenn sich über die Anwendung desselben ein Streit ergibt, der Zivilrichter zu entscheiden hat.

Es hat daher das k. k. Eisenbahnministerium in der angefochtenen Entscheidung mit Recht den Inhalt des Schlußprotokolles außer Betracht gelassen und sich auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob und welche Verpflichtungen die Gemeinde Wien als Unternehmerin der städtischen Straßenbahnen nach den speziellen Normen des öffentlichen Rechtes treffen.

Mit den Erkenntnissen vom 10. Mai, Nr. 2612, Nr. 2613 und Nr. 2614, sowie vom 16. Dezember, Nr. 12974 und Nr. 1452, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mehrere Beschwerden der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft gegen Stadtratsbeschlüsse, durch die der Gesellschaft die Ausführung von Hausanschlüssen unterjagt wurde, teils abgewiesen, teils die angefochtenen Stadtratsbeschlüsse außer Kraft gesetzt. Diese Entscheidungen sind im Abschnitte XV B c dieses Verwaltungsberichtes auf Seite 250 ff. besprochen.

Das Erkenntnis vom 14. Jänner, Nr. 73 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 25. Mai 1909, betreffend die aufschiebende Wirkung zweier Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Entscheidung über Gesuche um die Siftierung des Vollzuges der vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe angefochtenen Entscheidungen sowie die Beurteilung des Zutreffens der im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen einer solchen Siftierung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist.

Die Entscheidung vom 5. Oktober, Nr. 9332. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub praes. 14. Juni 1910 eingebrachte Beschwerde des Herrn Dr. G. R. v. F., Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Stadtrates der Gemeinde Wien vom 13. April 1910, betreffend eine Gemeindegewahlreklamation nach Einsicht in die Administrativakten gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes einer vom Beschwerdeführer verschiedenen Person gerichtet ist, durch diesen Ausspruch aber der Beschwerdeführer in seinem Wahlrechte nicht verletzt werden konnte, daher auch zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Gegenstande nicht legitimiert ist.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurde im Berichtsjahre nur eine Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Jänner 1910 eingebracht, betreffend die Kosten der Wegverlegung der Polizei-Schwachstrom-Leitungen im Zuge der Schloßhofer Straße im XXI. Bezirke. Diese Beschwerde wurde in der Verhandlung vom 22. Dezember, Z. 13.437 als unbegründet abgewiesen.

F. Rechtsgutachten.

Im Berichtsjahre wurden keine Rechtsgutachten erstattet.

G. Gemeindevermittlungsämter.

Im Berichtsjahre waren bei sämtlichen Vermittlungsämtern 1908 Streitfachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und 19.745 Ehrenbeleidigungsfälle anhängig.

Von ersteren wurden 915, d. i. 47 $\frac{1}{2}$ %, durch Vergleiche oder sonst in friedlicher Weise beigelegt, von den Ehrenbeleidigungsfällen 4408, d. i. 22 $\frac{1}{2}$ %. Unmittelbar beim Vermittlungsamte wurden 4676 Ehrenbeleidigungsklagen eingebracht und hievon 2196, also 47%, verglichen. Dagegen wurden von den seitens der Gerichte abgetretenen 15.069 Fällen nur 2212, d. i. 15%, verglichen, während wegen Ausbleibens der Parteien 11.154 Fälle zurückgelegt werden mußten.

Die Inanspruchnahme der Vermittlungsämter in den einzelnen Bezirken war eine verschiedene. In einzelnen Bezirken, wie z. B. im III., X., XV. und vor allem im XXI. Bezirke erfreut sich das Vermittlungsamt eines besonderen Vertrauens, wie die verhältnismäßig große Zahl der daselbst eingebrachten bürgerlichen Streitfachen und die geringe Zahl der unmittelbar bei den Gerichten eingebrachten Ehrenbeleidigungsklagen zeigt.

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1911 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 19. September bis einschließlich 26. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 49.128. Während der Reklamationsfrist wurde eine Reklamation eingebracht, und zwar wegen Streichung aus der Liste. Zufolge Beschlusses der zur Entscheidung über die eingelangte Reklamation berufenen Gemeindef Kommission vom 19. Oktober wurde dem gestellten Begehren um Streichung stattgegeben. Außerdem wurden von Amte wegen gelöhnt wegen Ablebens 46, Konkursöffnung oder Kuratelverhängung 9, Übersiedlung von Wien 61 und Steuerabschreibung oder aus anderen Ursachen 35. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 48.976 (gegen 46.142 für 1910).

Am 8. November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und am 11. November jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 5827. Hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Straffachen eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt- und 400 Personen als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1911 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich, beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Weitere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. „Rechtspflege“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.